

Ordnung zur Durchführung der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber an der Hochschule Mittweida

(DSH-PO)

Vom 8. Dezember 2021

Auf Grund von § 36 Abs. 1, 2, § 13 Abs. 3 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. September 2021 (SächsGVBl. S. 1122) geändert worden ist, erlässt die Hochschule Mittweida, nachfolgend HSMW genannt, diese Ordnung als Satzung.

Inhaltsübersicht:

1. Abschnitt Allgemeine Prüfungsbestimmungen

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Zweck der Prüfung
- § 3 Zulassung, Prüfungstermine, Prüfungsentgelt
- § 4 Gliederung der Prüfung
- § 5 Bewertung der Prüfung und Feststellung des Prüfungsergebnisses
- § 6 Prüfungsvorsitz, Prüfungskommission
- § 7 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 8 Wiederholung der Prüfung
- § 9 Prüfungszeugnis

2. Abschnitt Besondere Prüfungsbestimmungen

- § 10 Schriftliche Prüfung
- § 11 Mündliche Prüfung

3. Abschnitt Schlussbestimmungen

- § 12 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

1. Abschnitt Allgemeine Prüfungsbestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen vor Beginn des Studiums an der HSMW für die Aufnahme eines Studiums entsprechend der Regelungen im Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2019 (BGBl. I S. 1622) geändert worden ist, und § 17 Abs. 1 Satz 2 SächsHSFG hinreichende deutsche Sprachkenntnisse nachweisen. Dieser Nachweis kann gemäß § 2 in Verbindung mit § 7 der „Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen“ (RO) durch die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang“, im Folgenden DSH genannt, erfolgen.

- (2) Wenn die DSH mindestens mit dem Gesamtergebnis DSH-2 bestanden wurde, gilt gemäß § 3 Abs. 5 RO dies als Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit für alle Studiengänge und Studienabschlüsse. Mit Erreichen der Ebene DSH-3 werden besonders hohe Deutschkenntnisse nachgewiesen. Die DSH-3 liegt über dem für die Zulassung erforderlichen Niveau. Gemäß § 1 Abs. 3, 4 und 5 in Verbindung mit § 3 Abs. 7 RO können auf Beschluss der HSMW für bestimmte Studienzwecke auch geringere sprachliche Eingangsvoraussetzungen, mindestens jedoch DSH-1, festgelegt werden.
- (3) Diese Ordnung gilt für die DSH an der Hochschule Mittweida.

§ 2 Zweck der Prüfung

Durch die DSH wird die sprachliche Studierfähigkeit in den Fertigkeiten Hörverstehen, Leseverstehen, Schreiben und Sprechen nachgewiesen. Das Prüfungszeugnis weist das Gesamtergebnis aus mündlicher und schriftlicher Prüfung als DSH-3, DSH-2 oder DSH-1 (Eingangsstufe) mit Angabe der in den einzelnen Teilprüfungen erreichten Ergebnisse aus. Das Prüfungszeugnis dokumentiert die mit einzelnen Ergebnissen nachgewiesenen sprachlichen Fähigkeiten.

§ 3 Zulassung, Prüfungstermine, Prüfungsentgelt

- (1) Die Zulassung zur DSH regelt der Vorsitzende der Prüfungskommission. Die Zulassung richtet sich nach §§ 17, 18 SächsHSFG. Zur Teilnahme an der DSH werden bevorzugt, jedoch nicht ausschließlich Bewerber zugelassen, die eine bedingte Zulassung für ein Fachstudium an der Hochschule Mittweida vorweisen können.
- (2) Für verschiedene Studienzwecke können differenzierte sprachliche Eingangsanforderungen festgelegt werden. Die Entscheidung trifft der jeweilige Dekan.
- (3) Für die Teilnahme an der DSH wird eine Gebühr nach der Hochschulgebühren- und Entgeltordnung der Hochschule Mittweida vom 1. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Satzung vom 6. Oktober 2020, in der jeweils geltenden Fassung erhoben.
- (4) Macht ein Prüfungsteilnehmer bei der Anmeldung zur Prüfung glaubhaft, dass wegen länger dauernder oder ständiger körperlicher Behinderung die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form erfüllt werden können, wird gestattet, die Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangt werden

§ 4 Gliederung der Prüfung

- (1) Die DSH besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung. Die schriftliche Prüfung findet in der Regel vor der mündlichen Prüfung statt. Beide Prüfungsteile sind am gleichen Standort sowie innerhalb eines einzigen Prüfungszeitraums abzulegen.
- (2) Die schriftliche Prüfung gliedert sich in die Teilprüfungen:
 1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes (HV),
 2. Verstehen und Verarbeiten eines Lesetextes (LV) und wissenschaftssprachlicher Strukturen (WS) sowie

3. Vorgabenorientierte Textproduktion (TP).

- (3) Die mündliche Prüfung ist obligatorischer Bestandteil der DSH. Von ihr kann nicht befreit werden. Die mündliche Prüfung kann entfallen, wenn der schriftliche Prüfungsteil gemäß § 5 Abs. 2 nicht bestanden ist. Eine Anerkennung von Vorleistungen für den schriftlichen Prüfungsteil ist nicht möglich.

§ 5 Bewertung der Prüfung und Feststellung des Prüfungsergebnisses

- (1) Die Gesamtprüfung ist bestanden, wenn sowohl die schriftliche Prüfung gemäß Abs. 2 als auch die mündliche Prüfung gemäß Abs. 5 bestanden wurde.
- (2) Die schriftliche Prüfung ist bestanden, wenn von den in den Teilprüfungen HV, LV, WS, TP gemäß § 10 Abs. 1 gestellten Anforderungen insgesamt mindestens 57 % erfüllt wurden.
- (3) Bei der schriftlichen Prüfung gemäß § 10 werden die Teilprüfungen HV, LV, WS, TP im Verhältnis 2:2:1:2 gewichtet.
- (4) Verstehen und Verarbeiten eines Lesetextes sowie Wissenschaftssprachliche Strukturen bilden eine gemeinsame Teilprüfung.
- (5) Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 57 % der Anforderungen erfüllt wurden.
- (6) Das Gesamtergebnis der Prüfung gemäß Abs. 1 wird festgestellt:
1. als DSH-1, wenn sowohl in der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung mindestens 57 % der Anforderungen erfüllt wurden;
 2. als DSH-2, wenn sowohl in der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung mindestens 67 % der Anforderungen erfüllt wurden;
 3. als DSH-3, wenn sowohl in der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung mindestens 82 % der Anforderungen erfüllt wurden.

§ 6 Prüfungsvorsitz, Prüfungskommission

- (1) Für die ordnungsgemäße Durchführung der DSH ist ein für den Bereich Deutsch als Fremdsprache (DaF) qualifizierter hauptamtlicher Mitarbeiter der HSMW oder des Studienkollegs als Prüfungsvorsitzender verantwortlich.
- (2) Der Prüfungsvorsitzende beruft und koordiniert eine oder mehrere Prüfungskommissionen, deren Mitglieder für DaF qualifiziert sind. Mindestens die Hälfte der Kommission muss sich aus angestellten oder beamteten Mitarbeitern der Hochschule oder des Studienkollegs zusammensetzen. Der Prüfungskommission gehören mindestens zwei Mitglieder an.
- (3) An den mündlichen Prüfungen können zusätzlich auch Mitglieder der Hochschulen oder Studienkollegs, insbesondere Vertreter des Studienfaches oder des Fachbereichs oder der Fakultät, in dem die Aufnahme des Studiums beabsichtigt ist, als Gäste teilnehmen.

§ 7 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Ein Rücktritt von der Prüfung muss schriftlich begründet und genehmigt sein. Erscheint ein Prüfling nach seiner Zulassung nicht zur Prüfung ohne Kenntnis und Genehmigung durch den Prüfungsvorsitzenden, gilt diese als nicht bestanden. Bereits gezahlte Gebühren werden in diesem Fall nicht erstattet.
- (2) Wird versucht, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder durch Benutzung von unerlaubten Hilfsmitteln zu beeinflussen, wird der Kandidat von der Prüfung ausgeschlossen. Es wird kein Zeugnis ausgestellt, die Prüfungsgebühr wird nicht erstattet. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten durch die Prüfungskommission schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Wer sich der Prüfung unterzogen hat, kann nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses Einsicht in seine schriftliche Prüfung beantragen. Der Antrag ist schriftlich innerhalb eines Monats nach Abschluss des Prüfungsverfahrens an den Prüfungsvorsitzenden zu richten. Ort und Zeit der Einsichtnahme werden vom Prüfungsvorsitzenden festgelegt und schriftlich mitgeteilt.

§ 8 Wiederholung der Prüfung

Eine nicht bestandene DSH kann an der HSMW zweimal wiederholt werden. Eine Zulassung zu einer dritten Wiederholungsprüfung erfolgt nicht.

§ 9 Prüfungszeugnis

- (1) Das Prüfungszeugnis weist das Prüfungsergebnis mit den erreichten Leistungen gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 6 aus.
- (2) Über die DSH wird ein Zeugnis gemäß Anhang ausgestellt, das von dem Prüfungsvorsitzenden und einem dafür benannten Mitglied der Prüfungskommission unterzeichnet wird. Akademischer Grad, Vorname und Name der Unterzeichnenden sind auf dem Zeugnis in Druckschrift zu vermerken. Das Zeugnis enthält den Vermerk, dass die der Prüfung zugrundeliegende örtliche Prüfungsordnung den Bestimmungen der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen entspricht und bei der HRK registriert ist. Der Vermerk enthält die Nummer und das Datum der HRK-Registrierung.
- (3) Ist das Gesamtergebnis der Prüfung „nicht bestanden“ kann eine Bescheinigung über die Teilnahme an der Prüfung mit dem Ergebnis „nicht bestanden“ ausgestellt werden.
- (4) Die Prüfungsunterlagen sind 5 Jahre lang aufzubewahren. Elektronische Archivierung ist zulässig.

2. Abschnitt Besondere Prüfungsbestimmungen

§ 10 Schriftliche Prüfung

- (1) Die schriftliche Prüfung umfasst die Teilprüfungen:

1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes (Bearbeitungszeit: 10 Minuten nach dem ersten Vortrag und 40 Minuten nach dem zweiten Vortrag. Die Vortragszeit selbst und eventuelle Vorentlastungen werden nicht auf die Bearbeitungszeit angerechnet.),
 2. Verstehen und Verarbeiten eines Lesetextes und wissenschaftssprachlicher Strukturen (90 Minuten einschließlich Lesezeit) und
 3. Vorgabenorientierte Textproduktion (70 Minuten).
- (2) Die Teilprüfungen müssen mindestens zwei Themenbereichen zugeordnet sein. Für die Bearbeitung der Aufgaben sind einsprachige Wörterbücher zugelassen. Elektronische oder andere Hilfsmittel sind nicht zugelassen.
- (3) Die Bearbeitungszeit der gesamten schriftlichen Prüfung (inklusive Vortrag des Hörtextes) dauert höchstens vier Zeitstunden.
- (4) Für die einzelnen Teilprüfungen gelten folgende weitere Regelungen:
1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes (HV)
Mit dieser Teilprüfung soll die Fähigkeit aufgezeigt werden, Vorlesungen und Vorträgen aus dem wissenschaftlichen Bereich mit Verständnis zu folgen, sinnvoll Notizen dazu anzufertigen und damit zu arbeiten.
 - a) Art und Umfang des Textes
Es soll ein Text zugrunde gelegt werden, welcher der Kommunikationssituation Vorlesung/ Übung angemessen Rechnung trägt. Der Text setzt keine Fachkenntnisse voraus. Er soll je nach Redundanz im Umfang einem schriftlichen Text von nicht weniger als 5500 und nicht mehr als 7000 Zeichen (mit Leerzeichen) entsprechen.
 - b) Durchführung
Der Hörtext wird zweimal präsentiert. Dabei dürfen Notizen gemacht werden. Vor der Präsentation des Prüfungstextes können Hinweise über dessen thematischen Zusammenhang gegeben werden. Die Angabe von Namen, Daten und schwierigen Fachbegriffen und die Veranschaulichung durch visuelle Hilfsmittel sind zulässig. Die Art der Präsentation soll der Kommunikationssituation Vorlesung/ Übung angemessen Rechnung tragen.
 - c) Aufgaben
Die Aufgaben sind abhängig von der Struktur des Prüfungstextes. Sie sollen insbesondere das inhaltliche Verstehen und das Erkennen der Themenstruktur und der Textorganisation zum Gegenstand haben. Es können verschiedenartige und miteinander kombinierbare Aufgaben gestellt werden, z.B.
 - Beantwortung von Fragen,
 - Strukturskizze,
 - Resümee,
 - Darstellung des Gedankengangs.
 - d) Bewertung
Die Bewertung der Leistung erfolgt nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgaben und nicht nach sprachlicher Richtigkeit und Form.

2. Verstehen und Verarbeiten eines Lesetextes und wissenschaftssprachlicher Strukturen (LV und WS)
- Mit dieser Teilprüfung soll die Fähigkeit aufgezeigt werden, einen schriftlich vorgelegten wissenschaftsorientierten Text zu verstehen und sich damit auseinander zu setzen.
- a) Art und Umfang des Textes
Es wird ein weitgehend authentischer, studienbezogener und wissenschaftsorientierter Text vorgelegt werden, der keine Fachkenntnisse voraussetzt. Dem Text können z.B. eine Grafik, ein Schaubild oder ein Diagramm beigelegt werden. Der Text soll einen Umfang von nicht weniger als 4500 und nicht mehr als 6000 Zeichen (mit Leerzeichen) haben.
- b) Aufgaben Leseverstehen
Die Aufgaben sind abhängig von der Struktur des Prüfungstextes. Das Textverstehen und die Fähigkeit zur Textbearbeitung können u.a. durch folgende Aufgabentypen überprüft werden:
- Beantwortung von Fragen,
 - Darstellung der Argumentationsstruktur des Textes,
 - Darstellung der Gliederung des Textes,
 - Erläuterung von Textstellen,
 - Formulierung von Überschriften,
 - Zusammenfassung.
- c) Bewertung Leseverstehen
Die Bewertung der Leistung erfolgt nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgaben und nicht nach sprachlicher Richtigkeit und Form.
- d) Aufgaben Wissenschaftssprachliche Strukturen
Die Aufgaben im Bereich wissenschaftssprachliche Strukturen beinhalten das Erkennen, Verstehen und Anwenden wissenschaftssprachlich relevanter Strukturen. Diese Aufgaben sollen die Besonderheiten des zugrunde gelegten Textes zum Gegenstand haben (z.B. syntaktisch, morphologisch, lexikalisch, idiomatisch, textsortenbezogen) und können u.a. Ergänzungen, Fragen zum Verstehen komplexer Strukturen sowie verschiedene Arten von Umformungen (Paraphrasierung, Transformation) beinhalten.
- e) Bewertung Wissenschaftssprachliche Strukturen
Die Bewertung der Leistung erfolgt nach sprachlicher Richtigkeit.
3. Vorgabenorientierte Textproduktion
- Mit dieser Teilprüfung soll die Fähigkeit aufgezeigt werden, sich selbständig und zusammenhängend zu einem studienbezogenen und wissenschaftsorientierten Thema zu äußern.
- a) Aufgaben
Die Textproduktion hat einen Umfang von ca. 250 Wörtern. Durch die Aufgaben soll sprachliches Handeln wie z.B. Darstellen, Zusammenfassen, Vergleichen, Begründen, Bewerten, Stellung nehmen etc. elizitiert werden. Als Vorgaben können nicht-lineare diskontinuierliche Texte wie z.B. Diagramme, Stichwortlisten, Tabellen, Grafiken dienen und Zitate, Statements oder Kurztexpte. Die Textproduktion darf nicht den Charakter eines freien Aufsatzes annehmen. Durch die Aufgaben soll ausgeschlossen werden, dass für den Text vorformulierte Passagen bzw. schematische Textbausteine verwendet werden können.
- b) Bewertung
Die Bewertung der Leistung erfolgt nach der sachlich-inhaltlichen Angemessenheit (Vollständigkeit, Themenentwicklung, Textaufbau, Kohärenz)

und nach sprachlichen Aspekten (Korrektheit, Wortwahl, Syntax, Kohäsion). Dabei sind die sprachlichen Aspekte stärker zu berücksichtigen.

§ 11 Mündliche Prüfung

Die Prüfung soll die Fähigkeit zeigen, studienrelevantes sprachliches Handeln (wie Erörtern, Bewerten, Exemplifizieren, Informieren) spontan, fließend und angemessen auszuführen und zu rezipieren sowie mit relevanten Interaktionsstrategien (wie Sprecherwechsel, Kooperieren, um Klärung bitten) umzugehen.

a) Durchführung

Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt maximal 20 Minuten, die Vorbereitungszeit auf den Kurzvortrag beträgt ebenfalls 20 Minuten. Zur Vorbereitung des Kurzvortrags sind einsprachige Wörterbücher zugelassen. Elektronische oder andere Hilfsmittel sind nicht zugelassen. Gruppenprüfungen sind nicht zulässig.

b) Aufgaben

Die mündliche Prüfung besteht aus einem Kurzvortrag möglichst darstellender Art von maximal 5 Minuten und einem Gespräch von maximal 15 Minuten Dauer. Grundlage der mündlichen Prüfung (Vorgabe) soll ein kurzer, nicht zu komplexer und sprachlich nicht zu schwieriger Text und/oder ein Schaubild oder eine Grafik sein. Durch die Aufgaben soll sprachliches Handeln wie Darstellen, Zusammenfassen, Vergleichen, Begründen, Bewerten, Stellung nehmen etc. elizitiert werden.

c) Bewertung

Die Bewertung der Leistung erfolgt nach der inhaltlichen Angemessenheit, Verständlichkeit und Selbständigkeit der Aussagen, dem Gesprächsverhalten, der sprachlichen Korrektheit und lexikalischen Differenziertheit, der Aussprache und Intonation.

3. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 12 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am 20. Dezember 2021 in Kraft. Sie wird im Mitteilungsblatt der Hochschule Mittweida und im Internetportal www.hs-mittweida.de/ordnungen veröffentlicht. Gleichzeitig tritt die „Ordnung zur Durchführung der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber an der Hochschule Mittweida (DSH)“ vom 29. Januar 2014 außer Kraft.
- (2) Wiederholungsprüfungen zu Prüfungen, die vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung abgelegt wurden, finden nach der Prüfungsordnung statt, die der ersten Prüfung zugrunde lag.

Ausgefertigt auf Grund des Senatsbeschlusses vom 8. Dezember 2021 und dem am 7. Dezember 2021 hergestellten Benehmen mit dem Rektorat.

Mittweida, den 8. Dezember 2021

Der Rektor der
Hochschule Mittweida

Prof. Dr. phil. Ludwig Hilmer